Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Laura Wester +49 202 563 4362 +49 202 563 8422 laura.wester@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.01.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0896/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.03.2024	**BV Barmen**	**Entscheidung**

Einbahnstraßenöffnung für den gegenläufigen Radverkehr - Barmen Mitte/Süden

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Helmutstraße
2. Nesselstraße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße

3. Rudolf-Zirsch-Straße
4. Wittelsbacherstraße
5. Ibachstraße
6. Stresemannstraße
7. Ilsestraße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.
Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn…“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen (erneut) geprüft.

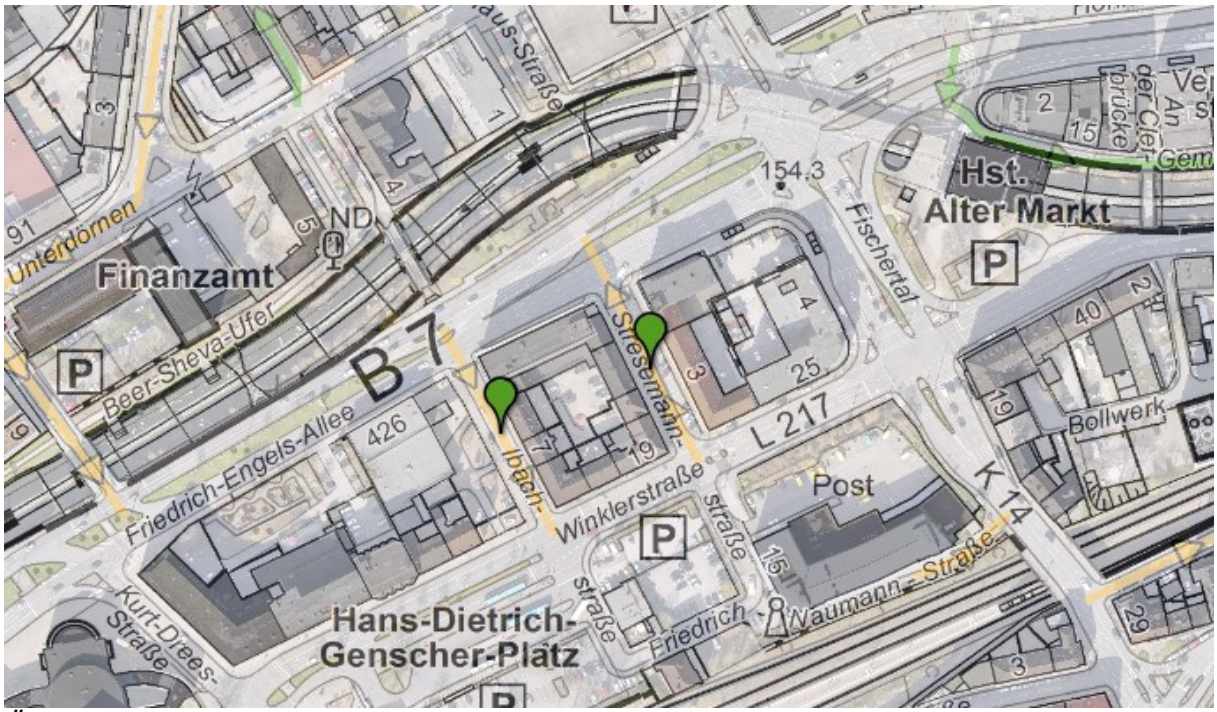
<u>Voraussetzungen:</u>

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichendenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist





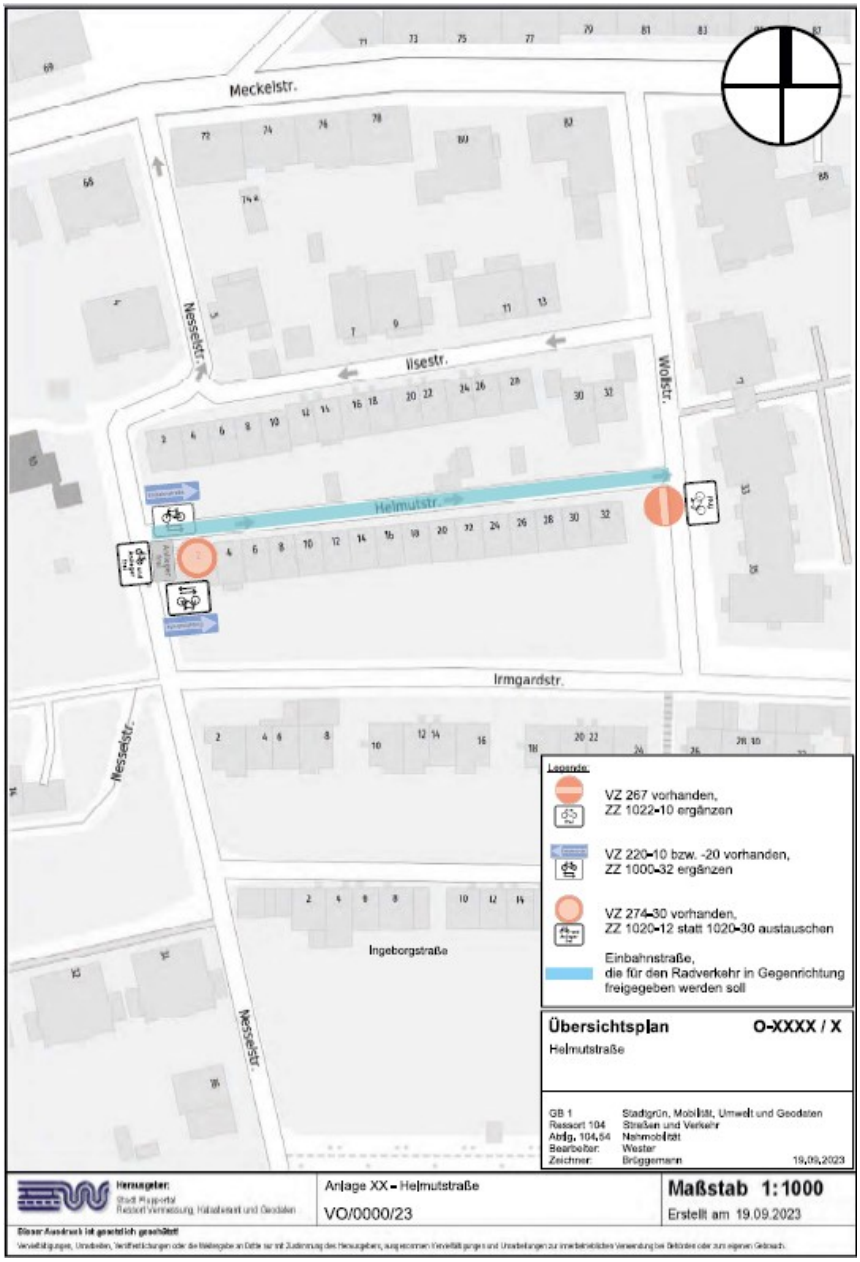


Übersichtspläne aus WunDa

<u>Freigabe kann nach erfolgter Prüfung erfolgen:</u>

1. <u>Helmutstraße</u>

In der Helmutstraße sind alle oben genannten Voraussetzungen zur Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr der VwV-StVO und der ERA 2010 erfüllt.
Die Ergänzung der Beschilderung sind in der Anlage 01 – Lageplan Helmutstraße eingetragen.
Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Die Kosten für die Beschilderungen betragen ca. 200 €.

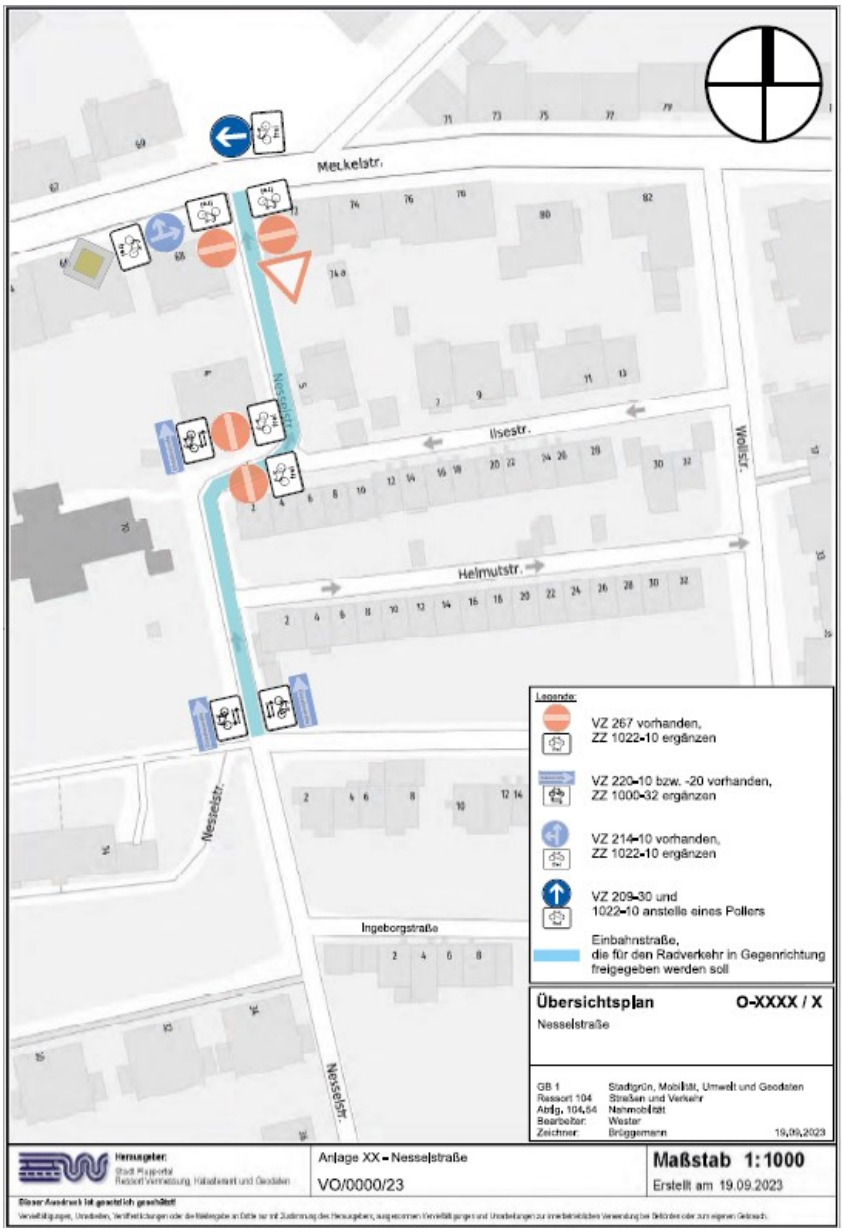


Anlage 01 – Lageplan Helmutstraße

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der genannten Voraussetzung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der Helmutstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

2. Nesselstraße

In der Nesselstraße sind alle oben genannten Voraussetzungen zur Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr der VwV-StVO und der ERA 2010 erfüllt.
Die Ergänzung der Beschilderung sind in der Anlage 02 – Lageplan Nesselstraße eingetragen.
Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Die Kosten für die Beschilderungen betragen ca. 1050 €.



Anlage 02 – Lageplan Nesselstraße

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der genannten Voraussetzung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der Nesselstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

Freigabe kann nach erfolgter Prüfung nicht erfolgen:

3. Rudolf-Ziersch-Straße

Zurzeit ist in der Rudolf-Ziersch-Straße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt.

Bei der Rudolf-Ziersch-Straße handelt sich um eine Verkehrsstraße. Auf einer Verkehrsstraße kann das Tempo nur unter gewissen Umständen auf 30 km/h verringert werden (Gefahrenlage - Unfallschwerpunkt, soziale Einrichtung oder Vorfahrt gewähren). Dies liegt in der Rudolf-Ziersch-Straße nicht vor. Daher kann die Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht verringert werden.
Somit sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

4. Wittelsbacherstraße

Zurzeit ist in der Wittelsbacherstraße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt.

Bei der Wittelsbacherstraße handelt sich um eine Verkehrsstraße. Auf einer Verkehrsstraße kann das Tempo nur unter gewissen Umständen auf 30 km/h verringert werden (Gefahrenlage - Unfallschwerpunkt, soziale Einrichtung oder Vorfahrt gewähren). Dies liegt in der Wittelsbacherstraße nicht vor. Daher kann die Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht verringert werden.
Somit sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

5. Ibachstraße

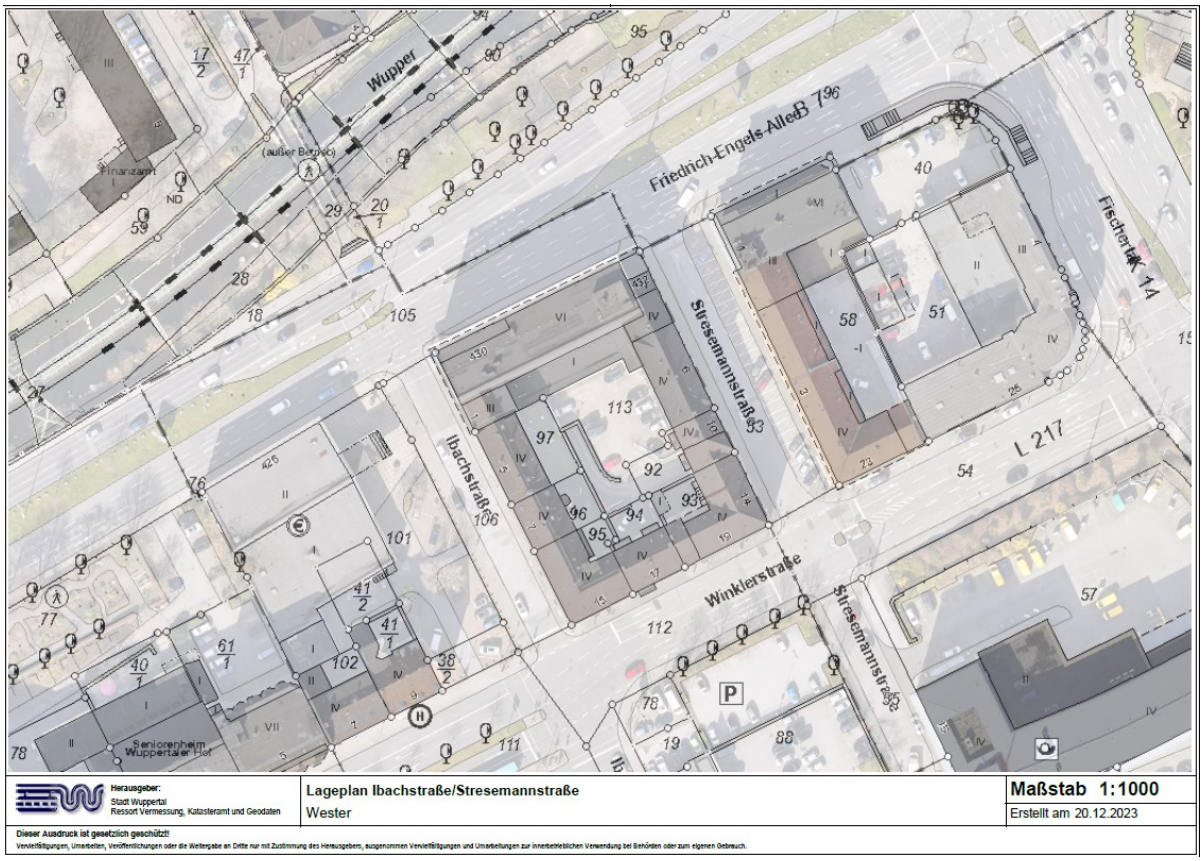
Zurzeit ist in der Ibachstraße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt.

Die Ibachstraße erfüllt grundsätzlich alle anderen oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010.

Die Einmündung Ibachstraße/Winklerstraße ist durch eine Signalanlage geregelt. Der vom Osten kommende Radfahrer auf der Winklerstraße könnte durch eine Freigabe zum Rechtsabbiegen in die Ibachstraße Richtung B7 fahren. Der vom Westen kommende Radfahrer dürfte auf der Winklerstraße aufgrund der durchgezogenen Linie/geradeaus Fahrgebot nicht Links in die Ibachstraße abbiegen.

An der Einmündung Ibachstraße/Friedrich-Engels-Allee (B7) befindet sich ein signalisierter Überwegüber über die B7. Die Lichtsignalanlage müsste hinsichtlich der Steuerung der Freigaben angepasst werden. Durch die erforderliche zusätzliche Ampel/Phase für den Radfahrer wird der Rückstau in der Spitzenstunde auf der B7 größer und die Abwicklung schwerer. Der Radfahrende würde ein Rechtsfahrgebot erhalten und somit wieder in die gleiche Richtung fahren, aus der er gekommen ist.

Der vom Osten kommende Fahrradfahrer hat ca. 60m vorab die Möglichkeit in die Stresemannstraße in Richtung B7 zu fahren. Eine Öffnung der Einbahnstraße bietet dem Fahrradfahrenden somit keinen Mehrwert.



Anlage 03 – Lageplan Ibachstraße/Stresemannstraße

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

6. <u>Stresemannstraße</u>

Zurzeit ist in der Stresemannstraße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt.

Die Stresemannstraße erfüllt grundsätzlich alle anderen oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010.

Die Einmündung Stresemannstraße/Winklerstraße ist durch eine Signalanlage geregelt.
Für die gesicherte Führung des gegenläufigen Radverkehrs wäre die Erweiterung der Lichtsignalanlage um ein Radsignal erforderlich. Durch die Markierung der Aufstellfläche für den Radfahrer würden zwei Stellplätze entfallen.
Durch die erforderliche zusätzliche Ampel/Phase für den Radfahrer wird der Rückstau in der Spitzenstunde auf der Winklerstraße größer und die Abwicklung schwerer.

Der vom Westen kommende Fahrradfahrer auf der B7 hat ca. 60m vorab die Möglichkeit in die Ibachstraße in Richtung Winklerstraße zu fahren.
Eine Öffnung der Einbahnstraße bietet dem Fahrradfahrenden somit keinen Mehrwert.
Siehe Anlage 03 – Lageplan Ibachstraße/Stresemannstraße

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

7. Ilsestraße

In der Ilsestraße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt.
Die Begegnungsbreite beträgt weniger als 3,00m. Die Verkehrsfläche grenzt beidseitig an Private Grundstücke und kann nicht verbreitert werden.

Die Verwaltung rät, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, aufgrund der Verkehrssicherheitsbedenken, von der Freigabe des Einbahnstraßenabschnitts ab.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

x ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Vorbehaltlich des rechtskräftigen Haushaltsplans 2024.

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und (De-)Markierungen in Höhe von ca. 1.250 € stehen 2024 im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung und je nach Wetterlage umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Lageplan Helmutstraße
Anlage 02 – Lageplan Nesselstraße
Anlage 03 – Lageplan Ibachstraße/Stresemannstraße